

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 9 (1914)
Heft: 2

Artikel: Die Bedeutung der Organisation für die Heimarbeit
Autor: Lippmann, Paula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch ihre Mutterschaft und die Pflege der Kinder oft einen Teil der Kraft verliert, kann an manchen Tagen nicht mit derselben Intensität arbeiten, wie sie es vielleicht könnte, wenn sie daheim Ruhe und Schonung finden würde. Deshalb schwanken die Löhne der Frauen meist stärker, als die der Männer und der Verdienst ist unregelmäßiger, als der männliche. Dazu kommt, daß die Frauen vor allem in der Heimarbeit beschäftigt werden, wo eine wirkungsvolle Regelung der Lohnfrage allein durch den Minimallohn möglich wird. Es ist deshalb für alle arbeitenden Frauen von großer Bedeutung, daß nun auch in Frankreich ein Schutzgesetz für die Heimarbeiterinnen durchgeführt werden soll, das den Minimallohn — im Gegensatz zum deutschen Gesetz, das ihn nicht vorgesehen hat — einführen will.

Das französische Gesetz geht erheblich weiter, als das deutsche vom 20. Dezember 1911. Dagegen nicht so weit, wie das englische vom 2. Oktober 1909, das die Lohnämter auch für die Werkstättearbeit zur Festsetzung des Minimallohnes beruft. Es soll für die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie gelten, kann aber auch in der Folge, wie ein Paragraph bestimmt, auf andere Heimindustrien ausgedehnt werden. Es setzt nicht den Lohnbetrag gesetzlich fest, was ja auch bei den in Zeit und Raum stark wechselnden Existenzkosten kaum anginge. Es will den Minimallohn nicht mit Rücksicht auf das Existenzminimum bemessen lassen, sondern auf Grundlage des Lohnes der Werkstättenarbeiterinnen. Es nimmt weiter nicht Rücksicht auf die gerade bei den Heimarbeiterinnen so schrecklichen Perioden der Arbeitslosigkeit. Immerhin, so schwere Mängel es aufweist, bedeutet es prinzipiell und tatsächlich für die in Betracht kommenden Arbeiterinnen und für die Sozialreform einen wichtigen Fortschritt. Darum haben auch die Sozialisten für die Vorlage gestimmt und die von Genossen Baillant eingebrachte und in einer ausgezeichneten Weise vertretene Gegenvorlage, die sich auf die Heimarbeit überhaupt bezog und insbesondere auch die Inspektion der Arbeitsstätten vorsah, zurückgezogen.

Von größter Bedeutung ist das vom Gesetz festgestellte Recht der Gewerkschaften, gegen das Ubertreten gerichtlich vorzugehen, auch wenn die geschädigte Arbeiterin es nicht selbst tut. Die Gewerkschaften sind damit als die Sachwalter der Arbeiterschaft und als ihre Schützerin eigenes Rechtes gesetzlich anerkannt. Das Gesetz gibt dieses Recht der Intervention allerdings auch anderen, dazu eigens legitimierten Verbänden, als welche verschiedene philantropische Vereine in Betracht kommen. Bei dem heutigen Zustand der gewerkschaftlichen Organisation in den in Frage kommenden Gewerben und bei der Angst der Heimarbeiterinnen, besonders der Provinz, den Unternehmern wegen der gewerkschaftlichen Betätigung verdächtig zu werden, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Die Hauptfahne ist, daß die Gewerkschaften sich fähig zeigen, die Rolle, die

ihnen das Gesetz darbietet, auszufüllen und den vor der Uebermacht der Ausbeuter zitternden Arbeiterinnen Mut und Vertrauen zur Organisation einzuflößen.

Den unmittelbaren Anstoß zur Vorlage des Gesetzes gab die große Enquête über die Lohn- und Lebensverhältnisse der Heimarbeiterinnen der Wäsche- und Blumenindustrie, deren Resultat das Arbeitsamt in den Jahren 1910 und 1911 veröffentlichte. Der grauenhaften Wirklichkeit, die sich da offenbarte, hielten alle die heuchlerischen Phrasen über die Notwendigkeit und Unantastbarkeit des freien Arbeitsvertrages nicht mehr stand.

Die Bedeutung der Organisation für die Heimarbeiter.

(Schluß des Vortrages Lorenz).

Die Heimarbeiter hätten es aber in Händen, die Verhältnisse besser zu gestalten, wenn sie sich dessen bewußt wären, daß der Arbeiter zwar besitzlos ist, aber dennoch eine Ware besitzt, auf welche die ganze Menschheit angewiesen ist: seine Arbeitskraft. Die Arbeitskraft ist eine Ware, die wie jede andere, und zwar um den Arbeitslohn, verkauft wird. Aber während alle andern Gruppen von Leuten, welche diese Waren zu verkaufen haben, von den Großkapitalisten bis zu den kleinen Krämern, sich zusammenschließen und gemeinsam möglichst hohe Preise für ihre Waren festsetzen, bringen sich die Arbeiter selbst um das Recht, den Preis ihrer Ware, der Arbeitskraft festzusetzen, indem sie sich unterbieten und sich gegenseitig Konkurrenz machen.

Es gibt keine Maschine, welche ohne die menschliche Arbeitskraft in Bewegung gesetzt werden kann. Im Besitze der Arbeitskraft liegt die ganze Kraft der Arbeiterschaft. Der springende Punkt liegt darin, daß wir der Ware Arbeitskraft die Rolle zuweisen, die ihr gebührt, als der einzigen Erzeugerin aller Güter. Statt sich zusammenzuschließen, sich zu monopolisieren, gehen die Arbeiter heute noch jeder einzeln zum Unternehmer und sind froh, wenn sie zu einem Schundlohn angestellt werden. Wenn die Arbeiter den Gedanken festhalten würden, ihre Ware möglichst teuer zu verkaufen, so könnten sie wenigstens da, wo sie die Konkurrenz mit der Fabrik aufnehmen können, besser gestellt werden. Solange die Heimarbeiter dies nicht einsehen, wird alles, was man zur Verbesserung ihrer Lage tut, nichts nützen. Die Gesetze, die man zu ihrem Schutze machen kann ic. haben nur Wert, wenn sie selbst dafür Sorge tragen, daß sie eingehalten werden.

Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiter sein! Wenn die Arbeiterschaft einseht, welche Rolle ihrer Arbeitskraft im gesellschaftlichen Leben zukommt, wird sie sich auch den Platz erringen, der ihr gebührt. Hoffen wir, daß es uns hier in Zürich gelingen wird, diese Idee in die Köpfe der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen hineinzupflanzen! Dies ist heute die Aufgabe der organisierten Arbeiterschaft.

Paula Lippmann.